


JAHRESABSCHLUSS
zum 31.12.2021
der
BgA Wirtschaftspark Marktgemeinde Hornstein

7053 Hornstein
Rathausplatz 1



BDO Burgenland GmbH Steuerberatungsgesellschaft
Bankgasse 3
7000 Eisenstadt
LG Eisenstadt 381729t
<https://www.bdo.at/de-at/standorte-de/oberwart>



38200747

1. Erstellungsbericht	1
2. Rechtliche Verhältnisse	2
3. Steuerliche Verhältnisse	3
4. Bilanz zum 31. Dezember 2021	4
5. Gewinn- und Verlustrechnung für 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021	5
6. Bilanz zum 31. Dezember 2021	6 - 7
7. Gewinn- und Verlustrechnung für 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021	8
8. Erläuterungen	9 - 10
9. Körperschaftsteuererklärung für Vereine u. Stiftg.	11 - 15
10. Hauptrechnungsblatt	16
11. Beilage zur K2 (K2a - betriebliche Einkünfte)	17 - 21
12. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänder (AAB)	22 - 27

**Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses der
BgA Wirtschaftspark Marktgemeinde Hornstein
zum 31. Dezember 2021**

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss der BgA Wirtschaftspark Marktgemeinde Hornstein zum 31. Dezember 2021 - bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung - auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt.

Grundlage für die Erstellung des Abschlusses waren die vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht auf Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach UGB und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in Ihrer Verantwortung.

Wir haben weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht des Abschlusses noch eine sonstige Prüfung oder vereinbarte Untersuchungshandlungen vorgenommen und geben demzufolge keine Zusicherung (Bestätigung) zum Abschluss.

Sie sind sowohl für die Richtigkeit als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte verantwortlich, auch gegenüber den Nutzern des von uns erstellten Abschlusses. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die auf unser Verlangen von Ihnen unterschriebene Vollständigkeitserklärung.

Der Erstellungsauftrag wurde unter Beachtung des Fachgutachtens KFS/RL 26 „Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen“ durchgeführt. Für den Erstellungsauftrag gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftstreuhandberufe der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) in der Fassung vom 18. April 2018.

Eine Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte darf nur unter Beigabe des Erstellungsberichts erfolgen.

Im Falle der Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte gelten die in Punkt 7. der aktuell gültigen AAB für Wirtschaftstreuhandberufe der KSW enthaltenen Ausführungen zur Haftung auch gegenüber Dritten.

Eisenstadt, am 20.06.2023

BDO Burgenland GmbH Steuerberatungsgesellschaft

Bankgasse 3, 7000 Eisenstadt



Silke Pöll



Michelle Novosel

Firma: BgA Wirtschaftspark Marktgemeinde Hornstein

Sitz: Hornstein

Geschäftsanschrift: 7053 Hornstein, Rathausplatz 1

Unternehmensgegenstand: Gewerblicher Grundstückshandel

Geschäftsjahr: 01.01.2021 bis 31.12.2021

Rechtsform: Betrieb gewerblicher Art

Finanzamt: Finanzamt Österreich

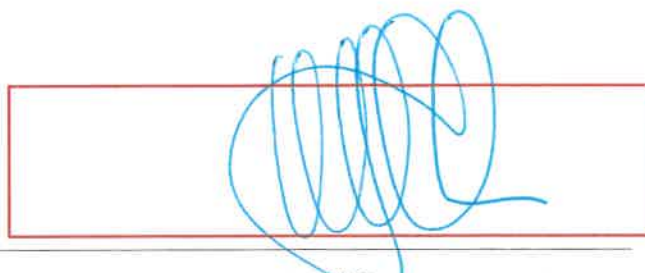
Steuernummer: 236/5857

Steuerliche Vertretung: BDO Burgenland GmbH Steuerberatungsgesellschaft
7000 Eisenstadt, Bankgasse 3
WT805884

Gewinnermittlung: Bilanzierung gem. § 5 EStG

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR	Passiva	
Aktiva				
A. Anlagevermögen			A. Negatives Eigenkapital	
I. Sachanlagen			Kapital zu Beginn des Geschäftsjahres	214.423,63
1. Grundstücke	0,01	0,01	I. Bilanzverlust	-239.380,42
B. Umlaufvermögen			davon Verlustvortrag	-234.872,76
I. Vorräte				-39.606,63
1. Grundstücke	500.291,29	0,00	B. Rückstellungen	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. sonstige Rückstellungen	788.294,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	715.320,00	0,00	C. Verbindlichkeiten	
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	111.143,84	111.143,84	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	578.067,77
	826.463,84	111.143,84		
	1.326.755,13	111.143,84		
Summe Aktiva	1.326.755,14	111.143,85	Summe Passiva	1.326.755,14
				111.143,85

	2021 EUR	2020 EUR
1. Umsatzerlöse	715.320,00	0,00
2. Veränderung des Bestands an unfertigen Erzeugnissen	-769.708,71	0,00
3. sonstige betriebliche Aufwendungen	-3.000,00	-3.011,82
4. Zwischensumme aus Z 1 bis 3 (Betriebsergebnis)	-57.388,71	-3.011,82
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	-1.495,84
6. Zwischensumme aus Z 5 bis 5 (Finanzergebnis)	0,00	-1.495,84
7. Jahresfehlbetrag	-57.388,71	-4.507,66
8. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-196.641,55	-234.872,76
9. Bilanzverlust	<u>-254.030,26</u>	<u>-239.380,42</u>



Aktiva	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Grundstücke		
203 Straßen/Flächen	0,01	0,01
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Grundstücke		
200 Grundstücke - Industriegebiet III	1.150.347,75	1.150.347,75
201 Aufschließungskosten	2.053.998,27	2.053.998,27
202 Bestandsveränderung	-3.204.346,02	-3.204.346,02
1100 Grundstücke Lodischäcker	436.521,35	0,00
1200 Aufschließung Lodischäcker	833.478,65	0,00
1700 Bestandsveränderung Lodischäcker	-769.708,71	0,00
	<u>500.291,29</u>	<u>0,00</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
2000 Lieferforderungen Inland	715.320,00	0,00
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		
2301 Förderung WIBUG	111.143,84	111.143,84
	<u>826.463,84</u>	<u>111.143,84</u>
	<u>1.326.755,13</u>	<u>111.143,84</u>
Summe Aktiva	<u>1.326.755,14</u>	<u>111.143,85</u>

Passiva	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
A. Negatives Eigenkapital		
Kapital zu Beginn des Geschäftsjahres		
9000 Kapital	0,00	42.738,87
9020 Einlage Grundstücke Marktgemeinde Hornstein	246.126,25	246.126,25
9444 Verrechnungskonto Marktgemeinde Hornstein	-31.702,62	-131.111,20
	<u>214.423,63</u>	<u>157.753,92</u>
I. Bilanzverlust		
9371 Jahresverlust	-57.388,71	-4.507,66
9381 Verlustvortrag aus Vorjahren	-196.641,55	-234.872,76
	<u>-254.030,26</u>	<u>-239.380,42</u>
	-39.606,63	-81.626,50
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen		
3025 RSt Infrastrukturkosten	186.770,35	186.770,35
3030 Rückstellung für Aufschließungskosten Lodischäcker	595.523,65	0,00
3060 Rückstellungen Stb	6.000,00	6.000,00
	<u>788.294,00</u>	<u>192.770,35</u>
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
3174 Erste Bank AT89 2011 1820 2626 2307	<u>578.067,77</u>	<u>0,00</u>
Summe Passiva	<u>1.326.755,14</u>	<u>111.143,85</u>

	2021 EUR	2020 EUR
1. Umsatzerlöse		
Erlöse Inland		
4000 Erlöse Lodischäcker	715.320,00	0,00
2. Veränderung des Bestands an unfertigen Erzeugnissen		
4520 Bestandsveränderungen Bewertung Lodischäcker	-769.708,71	0,00
3. sonstige betriebliche Aufwendungen		
Rechts- und Beratungsaufwand, Aufwand für Buchführung, Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung		
7755 Steuerberatung	-3.000,00	-3.000,00
Spesen des Geldverkehrs		
7790 Spesen des Geldverkehrs	0,00	-11,82
	-3.000,00	-3.011,82
4. Zwischensumme aus Z 1 bis 3 (Betriebsergebnis)	-57.388,71	-3.011,82
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
8281 Zinsen für Darlehen Investitionszwecke	0,00	-1.495,84
6. Zwischensumme aus Z 5 bis 5 (Finanzergebnis)	0,00	-1.495,84
7. Jahresfehlbetrag	-57.388,71	-4.507,66
8. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		
9381 Verlustvortrag aus Vorjahren	-196.641,55	-234.872,76
9. Bilanzverlust	-254.030,26	-239.380,42

Betriebsgebiet Lodischäcker	2021
Fläche in m ² 1.1.2021	6.557
Verkaufte Fläche in m ² 2021	3.974
Gesamtkosten	1.270.000,00
ergibt AK pro m ²	193,6861
Bewertung per 31.12.2021 verbleibende Fläche (2.583m ²) x AK pro m ²	500.291,29
Bestandsveränderung 2021	769.708,71

3030 Rückstellung für Aufschließungskosten Lodischäcker

	<u>EUR</u>
Aufschließungskosten gesamt	1.270.000,00
getätigte Investitionen 2021	-674.476,35
	<u>595.523,65</u>

3060 Rückstellungen Stb

	<u>EUR</u>
JA 2020	3.000,00
JA 2021	3.000,00
	<u>6.000,00</u>

Industriegebiet III**2301 Förderung WIBUG**

	<u>EUR</u>
Förderzusage	316.500,00
geflossene Förderung 2016	-112.640,63
geflossene Förderung 2019	<u>-92.715,53</u>
	<u>111.143,84</u>

3025 RSt Infrastrukturkosten

	<u>EUR</u>
Infrastrukturaufwendungen Straße	200.000,00
getätigte Investitionen 2020	<u>-13.229,65</u>
	<u>186.770,35</u>



- Finanzamt Österreich, Postfach 260, 1000 Wien
- Finanzamt für Großbetriebe, Postfach 251, 1000 Wien

Dieses Formular wird maschinell gelesen, füllen Sie es daher nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. **Eine handschriftliche Befüllung ist unbedingt zu vermeiden.** Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Eintragungen **außerhalb der Eingabefelder** können maschinell nicht gelesen werden. **Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.**

Datenschutzerklärung auf bmf.gv.at/datenschutz oder auf Papier in allen Finanz- und Zolldienststellen

Steuernummer

0	9	2	3	6	5	8	5	7
---	---	---	---	---	---	---	---	---

BEZEICHNUNG DER KÖRPERSCHAFT

BgA Wirtschaftspark Marktgemeinde Hornstein

Körperschaftsteuererklärung für 2021 sowie Antrag auf Verlustrücktrag in das Veranlagungsjahr 2020 bzw. 2019

Körperschaftsteuererklärung für **unbeschränkt** Steuerpflichtige, die **nicht** unter § 7 Abs. 3 fallen. ¹
Gesetzliche Bestimmungen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988).

Beachten Sie bitte die Ausfüllhilfe zu dieser Erklärung (Formular K 4). Informationen zur elektronischen Erklärungsabgabe finden Sie im Internet (bmf.gv.at) oder direkt unter FinanzOnline (https://finanzonline.bmf.gv.at). Informationen zur Körperschaftsteuer finden Sie im Internet (bmf.gv.at) unter Findok/Richtlinien (Körperschaftsteuerrichtlinien 2013).

Bitte übermitteln Sie dem Finanzamt eine Bilanz samt Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen etwa erstatteten Jahresbericht bzw. Lagebericht und Wirtschaftsprüfungsbericht.

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Anschrift und Telefonnummer der Geschäftsleitung Rathausplatz 1, 7053 Hornstein	
Sitz der Körperschaft Rathausplatz 1, 7053 Hornstein	
Vorsitzende/r oder Geschäftsführer/in (Name, Anschrift, Telefonnummer)	
<input type="checkbox"/> Ein Freibetrag gemäß § 23 wird beansprucht in Höhe von 825	<input type="checkbox"/> Im Veranlagungszeitraum erfolgte eine Umgründung
<input type="checkbox"/> Der Antrag auf Behandlung als rechnungslegungspflichtige Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft wird widerrufen.	

Eine Abschrift der Rechtsgrundlage (z.B. Satzung, Stiftungsurkunde) in der zur Zeit gültigen Fassung ist bereits eingereicht wird vorgelegt.

Beträge in Euro

1. - 2. Einkünfte aus	1. Land- und Forstwirtschaft (§ 7 KStG 1988, §§ 21 und 24 EStG 1988)	2. Gewerbebetrieb (§ 7 KStG 1988, §§ 23 und 24 EStG 1988)
a) Als Einzelunternehmer/in - Ergebnis aus der/den Beilage(n) K 2a		-57.388,71
b) Als Beteiligte/r (Mitunternehmer/in) - Ergebnis aus der Beilage K 11		
c) Antrag auf Mitveranlagung der in Punkt a) und/oder b) nicht enthaltenen betrieblichen Kapitalerträge, soweit sie nicht in den Kennzahlen 917/919 zu erfassen sind. ⁴		
d) In Punkt c) nicht enthaltene betriebliche Kapitalerträge, auf die ausländische Quellensteuer anzurechnen ist.	917	919
Summe aus a) bis d)	610	636
Kapitalertragsteuer, soweit sie auf betriebliche inländische Kapitalerträge entfällt ⁴	869	870
Auf betriebliche Kapitalerträge entfallende anzurechnende ausländische Quellensteuer	923	925
Immobilienveräußerungssteuer, soweit sie auf betriebliche Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen entfällt ⁵	866	867
Besondere Vorauszahlung, soweit sie auf betriebliche Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen entfällt ¹⁾	589	591
Auf Einkünfte aus betrieblichen Grundstücksveräußerungen entfallende anzurechnende ausländische Steuer	586	588
Abzugsteuer auf Einkünfte aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten	286	288

¹⁾ Beachten Sie bitte: Tragen Sie hier bitte nur den Betrag ein, der an besonderer Vorauszahlung für betriebliche Grundstücksveräußerungen entrichtet worden ist. Eine abgeführte Immobilienveräußerungssteuer ist nicht hier, sondern bei den Kennzahlen **866/867** einzutragen.

bmf.gv.at

Bundesministerium
Finanzen



3. Einkünfte aus Kapitalvermögen soweit nicht unter Punkt 14 zu erfassen (§ 7 KStG 1988, § 27 EStG 1988)

Für Einkünfte aus Kapitalvermögen verwenden Sie bitte die Beilage K 2kv

**4. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung** (§ 7 KStG 1988, § 28 EStG 1988)

a) von Grundstücken und Gebäuden - Ergebnis aus der/den Beilage(n) K 2b	
b) Als Beteiligte/r (MiteigentümerIn) - Ergebnis aus der Beilage K 11	
c) Einkünfte aus der Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen (§ 28 Abs. 1 Z. 4 EStG 1988)	546
d) Einkünfte aus Anlass der Einräumung von Leistungsrechten (§ 107 EStG 1988), die <input type="checkbox"/> im Umfang von 33 % des Auszahlungsbetrages (ohne USt) <input type="checkbox"/> in der durch ein Gutachten nachgewiesenen Höhe zu besteuern sind (Regelbesteuerungsoption gem. § 107 EStG 1988 iVm § 24 Abs. 7) <input type="checkbox"/>	547
e) Sonstige Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (z.B. Einkünfte aus Betriebsverpachtung nach einer Betriebsaufgabe)	818
Summe aus 4. a) bis e)	650
4.1 Abziehender Fünftelbetrag eines Verlustes aus privaten Grundstücksveräußerungen des Veranlagungsjahres gemäß Punkt 5.1.3 oder eines Vorjahres (höchstens Saldo aus Punkt a), b) und c)	973
4.2 <input type="checkbox"/> Ich beantrage, 60% des Verlustes aus privaten Grundstücksveräußerungen des Veranlagungsjahres mit dem Saldo aus den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gemäß Punkt a, b und c auszugleichen. Zu berücksichtigen sind (60 % des Betrages gemäß Punkt 5.1.3, höchstens der Saldo)	974

5. Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen(soweit nicht unter Punkt 13. zu erfassen, § 7 KStG 1988, § 30 EStG 1988) Die Veräußerung betrifft (auch) Grund und Boden, der zuvor aus einem Betriebsvermögen zum Buchwert entnommen worden ist.**5.1 Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen ausgenommen gegen Rente**

5.1.1 Pauschal ermittelte Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen (§ 30 Abs. 4 EStG 1988, "Altvermögen") (14% des Veräußerungserlöses; § 30 Abs. 4 Z 2 EStG 1988)	572	+
Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen bei Umwidmung (60% des Veräußerungserlöses; § 30 Abs. 4 Z 1 EStG 1988)	573	+
5.1.2 Nicht pauschal ermittelte Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen (§ 30 Abs. 3 EStG 1988, "Neuvermögen" und bei Option gemäß § 30 Abs.5 EStG 1988 auch "Altvermögen")	574	
5.1.3 Summe der Kennzahlen 572, 573, 574		
5.2 Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen gegen Rente ("Alt- und Neuvermögen"; § 30a Abs.4 EStG 1988)	575	
5.3 Anrechenbare Immobilienertragsteuer , die auf Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen entfällt und vom Parteienvertreter abgeführt wurde ²⁾	576	
5.4 Entrichtete besondere Vorauszahlung , soweit sie auf Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen entfällt ³⁾	579	
5.5 Auf Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen entfallende anzurechnende ausländische Steuer	578	

6. Einkünfte aus Leistungen(ausgenommen Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen, soweit nicht unter Punkt 17 zu erfassen)

6.1 Sonstige Einkünfte (§ 7, § 29 EStG 1988 und § 31 EStG 1988)	660
---	-----

7. Wartetastenregelungen (§ 2 Abs. 2a EStG 1988)

7.1 Nicht ausgleichsfähige Verluste gemäß § 2 Abs. 2a EStG 1988 des Veranlagungsjahres	638	+
7.2 Nicht ausgleichsfähige Verluste gemäß § 2 Abs. 2a EStG 1988 aus Vorjahren sind zu verrechnen	639	-

2) **Beachten Sie bitte:**

- Bei Ausübung der Veranlagungsoption darf hier bei Vorliegen mehrerer Veräußerungsgeschäfte nur die entrichtete Immobilienertragsteuer jener Veräußerungsgeschäfte eingetragen werden, die auf Grund der Option in die Veranlagung einbezogen werden.
- Wurde eine **besondere Vorauszahlung** (§ 30b Abs. 4 EStG 1988) auf das Abgabekonto entrichtet, darf diese hier **nicht eingetragen** werden. Die Anrechnung der besonderen Vorauszahlung erfolgt automatisch.

3) **Beachten Sie bitte:** Tragen Sie hier bitte nur den Betrag ein, der an besonderer Vorauszahlung für private Grundstücksveräußerungen entrichtet worden ist. Eine abgeführte Immobilienertragsteuer ist nicht hier, sondern bei der Kennzahl **576** einzutragen.

8. Nachversteuerung8.1 Nachversteuerung **ausländischer Verluste** (§ 2 Abs. 8 Z 4 EStG 1988)

792

+

9. Ausländische EinkünfteHinzurechnungspflichtige Passiveinkünfte niedrigbesteuert ausländischer Körperschaften und Betriebsstätten gemäß § 10a (Wert aus Kennzahl **9267** aus K 2a)

599

Auf Passiveinkünfte gemäß Kennzahl **599** entfallende anrechenbare tatsächliche Steuerbelastung der beherrschten Körperschaft/Betriebsstätte

318

Auf Passiveinkünfte gemäß Kennzahl **599** entfallende anrechenbare vergleichbare ausländische vorgelagerte Hinzurechnungsbesteuerung

319

Steuerpflichtige Beteiligungserträge gemäß § 10a Abs. 7 (Summe aus Kennzahl **297** K 2kv und Kennzahl **9081** K 2a)

289

Darauf ist ausländische Körperschaftsteuer anzurechnen in Höhe von (Summe aus Kennzahl **298** K 2kv und Kennzahl **9088** K 2a)

290

Darauf ist ausländische Quellensteuer anzurechnen in Höhe von (Summe aus Kennzahl **299** K 2kv und Kennzahl **9089** K 2a)

291

Sonstige ausländische Einkünfte (ausgenommen Kapitalerträge laut Beilage K 2kv)

10

840

Darauf ist ausländische Steuer (ausgenommen Quellensteuer gemäß K 2kv, Kennzahlen **900** und **901**) anzurechnen

10

841

In den Einkünften sind nicht enthalten: Positive Einkünfte, für die das Besteuerungsrecht auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht.

11

678

Ausländische Verluste

Bei Ermittlung der Einkünfte wurden nach österreichischem Steuerrecht ermittelte **ausländische Verluste höchstens** im Ausmaß des Verlustes nach ausländischem Steuerrecht berücksichtigt (*Achtung: Die Kennzahl **746** und/oder **944** muss bei Berücksichtigung ausländischer Verluste **jedenfalls ausgefüllt** werden*)Berücksichtigte Verluste aus Staaten, mit denen **eine umfassende Amtshilfe** besteht

746

Berücksichtigte Verluste aus Staaten, mit denen **keine umfassende Amtshilfe** besteht

944

10. Gesamtbetrag der Einkünfte vor Anwendung des Punktes 11 oder des Punktes 12
Muss bei Berücksichtigung von Punkt 11 oder Punkt 12 jedenfalls ausgefüllt werden.

-57.388,71

11. Zinsschranke (§ 12a) Die Zinsschranke kommt aufgrund der Ausnahme für eigenständige Körperschaften nicht zur Anwendung (§ 12a Abs. 2)

12

 Ein gemäß § 12a Abs. 1 nicht abzugsfähiger Zinsüberhang wurde aufgrund der Erfüllung der Voraussetzung des § 12a Abs. 5 (Eigenkapitalquotenvergleich) zur Gänze abgezogen
(*Kennzahl 168 darf nicht ausgefüllt werden.*)

13

Dem Zinsaufwand hinzuzurechnender nicht abzugsfähiger Zinsüberhang gemäß § 12a KStG 1988

 Es wird beantragt, den Betrag der KZ 168 als **Zinsvortrag** in späteren Wirtschaftsjahren zu berücksichtigen. *Bitte die Beilage K 12a anschließen*

14

168

+

 Es wird beantragt, das nicht verbrauchte EBITDA in die darauffolgenden fünf Wirtschaftsjahre vorzutragen in Höhe von (EBITDA-Vortrag):
Bitte die Beilage K 12a anschließen

15

170

12. COVID-19-Rücklage, Verlustrücktrag (nur bei abweichendem Wirtschaftsjahr 2020/2021)

12.1 Hinzurechnung der in der Veranlagung 2020 abgezogenen COVID-19-Rücklage

157

+

12.2 Verlustrücktrag (§ 26 Z 76 iVm der COVID-19-Verlustberücksichtigungsverordnung, BGBl II Nr. 405/2020)

Der Verlustrücktrag wurde beantragt. Der negative Gesamtbetrag der Einkünfte 2021 ist daher insoweit zu kürzen um den Betrag von (*Gesamtwert aus dem Antrag auf Verlustrücktrag*)

152

+

13. Gesamtbetrag der Einkünfte nach Berücksichtigung von Punkt 11 oder 12
*Muss nicht ausgefüllt werden***14. Sonderausgaben**

14.1 Verlustabzug

a) Offene Verlustabzüge aus Vorjahren

619

340.160,15

b) Im Gesamtbetrag der Einkünfte enthaltene Einkünfte gemäß § 8 Abs. 4 Z 2 lit. b zur Ermittlung der Vortragsgrenze

16

624

14.2 Sonstige Sonderausgaben gemäß § 8 Abs. 4 Z 1

a) Renten und dauernde Lasten

713

b) Steuerberatkungskosten

714

c) Spenden an begünstigte Forschungs- und Lehrinrichtungen, Museen, Kultureinrichtungen das Bundesdenkmalamt, Behindertensport-Dachverbände, die Internationale Anti-Korruptions-Akademie u.a.

715



d) Geldspenden an mildtätige Organisationen, begünstigte Spendensammelvereine u.a. ⁴⁾	451	
e) Geldspenden an Umweltorganisationen und Tierheime ⁴⁾	562	
f) Geldspenden an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände ⁴⁾	563	
g) Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung ⁴⁾	564	
h) Zuwendungen an die Innovationsstiftung für Bildung und an deren Substiftungen ⁴⁾	567	

15. Sanierungsgewinn

Gewinn aus einem Schuldnachlass im Sinne des § 23a	669	
Zu leistende Quote in Prozent	668	

16. Entrichtung der Steuer in Raten, Nichtfestsetzung

16.1 <input type="checkbox"/> Ich beantrage, die gemäß § 6 Z 6 lit. a und b EStG 1988 entstandene Steuerschuld für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag in Raten zu entrichten. ¹⁷	978	
Von diesem Betrag entfällt auf Wirtschaftsgüter des		
16.1.1 <input type="checkbox"/> Anlagevermögens (5 Raten) der Betrag von ¹⁷	559	
16.1.2 <input type="checkbox"/> Umlaufvermögens (2 Raten) der Betrag von	991	
16.2 <input type="checkbox"/> Ich beantrage, die gemäß § 27 Abs. 6 Z 1 lit. a iVm § 6 Z 6 lit. c und d EStG 1988 entstandene Steuerschuld für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag in 5 Raten zu entrichten ¹⁸	980	
16.3 Bei einem Anteilstausch im Zuge von Einbringungen, die nach dem 31.12.2019 beschlossen oder vertraglich unterfertigt wurden:		
<input type="checkbox"/> Es wird gemäß § 17 Abs. 1a des Umgründungssteuergesetzes beantragt, die Steuerschuld nicht festzusetzen für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag von	153	

17. Sondervorschriften für Privatstiftungen

17.1 Beteiligungserträge gemäß § 13 Abs. 2 ¹⁹		
a) Steuerfreie Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 bis 4	830	
Darauf ist Kapitalertragsteuer anzurechnen im Betrag von	845	
b) Steuerfreie Beteiligungserträge gemäß § 13 Abs. 2 iVm § 10 Abs. 1 Z 5, 6 und 7	831	
c) Steuerpflichtige Beteiligungserträge gemäß § 10a Abs. 7 - bitte für die betroffenen Beteiligungen die Beilage K 12 ausfüllen	293	
Darauf ist ausländische Körperschaftsteuer anzurechnen in Höhe von	294	
Darauf ist ausländische Quellensteuer anzurechnen in Höhe von	295	
17.2 Zwischenbesteuerung gemäß § 13 Abs. 3		
a) Inländische Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 lit. a	882	
b) Ausländische Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 lit. a	883	
c) Inländische Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 lit. b und c (Substanzgewinne und Derivate)	884	
d) Ausländische Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 lit. b und c (Substanzgewinne und Derivate)	996	
e) Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 2 (Grundstücksveräußerungen)	885	
Im Veranlagungszeitraum getätigte Zuwendungen im Sinne des § 27 Abs. 1 Z 7 EStG 1988, von denen KESt einbehalten und abgeführt worden ist und für die keine KESt-Entlastung bzw. -Erstattung erfolgt ist. ²⁰		
Beachten Sie: Zuwendungen, bei denen eine teilweise KESt-Entlastung bzw. KESt-Erstattung erfolgt ist, sind nur anteilig zu berücksichtigen (§ 13 Abs. 3 bzw. § 24 Abs. 5)	702	—
Übertragene stille Reserven gemäß § 13 Abs. 4 Z 1 und 4	703	—
Summe der Kennzahlen 882 bis 703		0,00

⁴⁾ Nur absetzbar, wenn die jeweilige Einrichtung in der Liste der begünstigten Spendeneinrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen enthalten ist.





17.3 a) Spenden an begünstigte Forschungs- und Lehrinrichtungen, Museen, Kultureinrichtungen das Bundesdenkmalamt, Behindertensport-Dachverbände, die Internationale Anti-Korruptions-Akademie u.a.	21	161	
b) Geldspenden an mildtätige Organisationen, begünstigte Spendensammelvereine u.a. 4)	21	162	
c) Geldspenden an Umweltorganisationen und Tierheime 4)	21	163	
d) Geldspenden an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände 4)	21	164	
e) Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung 4)	21	165	
f) Zuwendungen an Innovationsstiftung für Bildung und an deren Substiftungen 4)	21	166	
Auf die Zwischensteuer sind ausländische Quellensteuern anzurechnen in Höhe von		708	
17.4 Gutschrift der Zwischensteuer bei Auflösung der Privatstiftung gemäß § 24 Abs. 5 Z 6			
Wegen <input type="checkbox"/> Widerrufs <input type="checkbox"/> anderer Gründe	Auflösungsbeschluss vom:		Datum
Gutschrift der noch nicht verrechneten Zwischensteuer		821	

18. Sonstiges			
Es ist ein Zuschlag gemäß § 22 Abs. 3 in Höhe von 25% von folgendem Betrag zu entrichten		849	
Ein Antrag auf Anrechnung von ausländischer Körperschaftsteuer aus Vorjahren wird für folgenden Betrag gestellt (Anrechnungsvortrag, § 10 Abs. 6 idF vor dem JStG 2018, § 10a Abs. 9)	21	850	
Anzurechnende Abzugsteuer gemäß § 107 EStG 1988, die auf private Einkünfte entfällt	6	296	
Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die gemäß Energieförderungsgesetz (EnFG) begünstigt sind Achtung: Die Begünstigung ist nur anwendbar, wenn der Betriebsbeginn vor dem 1.1.2019 erfolgt ist.		670	

4) Nur absetzbar, wenn die jeweilige Einrichtung in der Liste der begünstigten Spendeneinrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen enthalten ist.

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unvollständige oder unrichtige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 Bundesabgabenordnung).

WICHTIGER HINWEIS: Bitte übermitteln Sie **keine Originaldokumente/Belege**, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber mindestens **7 Jahre** für eine etwaige Überprüfung auf.

Noch einfacher können Sie diese Erklärung papierlos über [bmf.gv.at](https://www.bmf.gv.at) (FinanzOnline) einbringen. FinanzOnline steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung und bedarf keiner speziellen Software.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)
 BDO Burgenland GmbH Steuerberatungsgesellschaft
 Bankgasse 3
 7000 Eisenstadt
 +43 (3352) 38990
 WT-Code: 805884

26.06.23

Datum, Unterschrift



BgA Wirtschaftspark Marktgemeinde Hornstein

FA: Finanzamt Österreich

StNr: 09 236/5857

Steuerberechnung für 2021

Körperschaftsteuer für Vereine u. Stiftg

Berechnung der Körperschaftsteuer 2021

Einkünfte aus Gewerbebetrieb		-57.388,71
Gesamtbetrag der Einkünfte		-57.388,71
Einkommen		-57.388,71
Die Körperschaftsteuer vom Einkommen beträgt:		
Gem. § 22 KStG 1988 25 % von	-57.388,71	0,00
Festgesetzte Körperschaftsteuer - gerundet gem. § 39 (3)		0,00
Abgabennachforderung		0,00

Ok
An das

38200747/1/1

-57.388,71 €

20.06.2023 10:02:53
Eingangsvermerk

- Finanzamt Österreich, Postfach 260, 1000 Wien
 Finanzamt für Großbetriebe, Postfach 251, 1000 Wien



Datenschutzerklärung auf bmf.gv.at/datenschutz
oder auf Papier in allen Finanz- und Zollstellen

Dieses Formular wird maschinell gelesen, füllen Sie es daher nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. **Eine handschriftliche Befüllung ist unbedingt zu vermeiden.** Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Eintragungen **außerhalb der Eingabefelder** können maschinell nicht gelesen werden.
Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.

Steuernummer

09 236 5857

BEZEICHNUNG DER KÖRPERSCHAFT

BgA Wirtschaftspark Marktgemeinde Hornstein

Beilage zur Körperschaftsteuererklärung K 2 für betriebliche Einkünfte für 2021

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Beachten Sie bitte: Bei Inanspruchnahme der **Kleinunternehmerpauschalierung** oder der **Vollpauschalierung** für **Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändlerinnen/-händler** müssen Sie außer den Angaben zur Körperschaft nur den Punkt 6. bzw. 7 ausfüllen

Betrieb

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Betrieb gewerblicher Art

Bitte pro Betrieb, wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb oder Betrieb gewerblicher Art und Wirtschaftsjahr eine Beilage ausfüllen.

Wird ohne nähere Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, ist darunter das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) zu verstehen.

Beachten Sie bitte: Sämtliche Erläuterungszahlen, die nicht den Abschnitt 4.1 oder 4.2 der Beilage K 2a betreffen, finden Sie im Teil B der Ausfüllhilfe E 2 zur Einkommensteuererklärung 2021. Die Erläuterungen betreffend die Abschnitte 4.1 und 4.2 finden Sie in der Ausfüllhilfe K 4.

Zutreffendes bitte ankreuzen!

1. Derzeitige Anschrift

Postleitzahl 7053 Betriebsanschrift (Ort, Straße, Platz, Haus-Nr., Stiege, Tür-Nr.) Hornstein Rathausplatz 1
Staat (nur ausfüllen, wenn nicht in Österreich)

2. Angaben zum Betrieb

Bilanzierung gemäß <input type="checkbox"/> § 4 Abs. 1 <input checked="" type="checkbox"/> § 5 <input type="checkbox"/> 2	Vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gemäß § 4 Abs. 3 bzw. Kameralistik <input type="checkbox"/> 3
<input type="checkbox"/> USt-Bruttosystem <input checked="" type="checkbox"/> USt-Nettosystem <input type="checkbox"/> 4	Basispauschalierung gemäß § 17 Abs. 1 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> Pauschalierung für Gastgewerbe <input type="checkbox"/> 6
<input type="checkbox"/> Drogistenpauschalierung <input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> Pauschalierung für nichtbuchführende Gewerbebetriebe <input type="checkbox"/> 11
<input type="checkbox"/> Kleinunternehmerpauschalierung gemäß § 17 Abs. 3a <input type="checkbox"/> 12	
Branchenkennzahl (ÖNACE 2008) lt. E 2 Bitte unbedingt ausfüllen! <input type="checkbox"/> 13 92 681	<input type="checkbox"/> Mischbetrieb <input type="checkbox"/> 13
<input type="checkbox"/> Antrag gemäß § 5 Abs. 2 wird gestellt ("Fortführungsoption") <input type="checkbox"/> 14	<input type="checkbox"/> Fortführungsoption (§ 5 Abs. 2) wird widerrufen <input type="checkbox"/> 14
Beginn des Wirtschaftsjahres (TT.MM.JJJJ) <input type="checkbox"/> 15	Ende des Wirtschaftsjahres (TT.MM.JJJJ) <input type="checkbox"/> 15
01.01.2021	31.12.2021
<input type="checkbox"/> Eine Entlastung von der Doppelbesteuerung auf Grund der Verordnung BGBl. II Nr. 474/2002 wird beansprucht. <input type="checkbox"/> 17	
<input type="checkbox"/> Im Veranlagungszeitraum erfolgte eine Umgründung. <input type="checkbox"/> 17	

bmf.gv.at

Bundesministerium
Finanzen





Eine/mehrere steuerfreie COVID-19-Förderung(en) wurde(n) bezogen, für die das Abzugsverbot des § 20 Abs. 2 bei der Veranlagung 2021 zu berücksichtigen ist/sind ¹⁾		
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	falls ja, Höhe der Förderung(en): 9341
Eine/mehrere steuerpflichtige COVID-19-Förderung(en) wurde(n) bezogen, die bei der Veranlagung 2021 zu erfassen ist/sind ²⁾		
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	falls ja, Höhe der Förderung(en): 9342

3. Gewinnermittlung 18		Beträge in Euro und Cent
<i>Grundsätzlich sind Erträge/Betriebseinnahmen und Aufwendungen/Betriebsausgaben ohne Vorzeichen anzugeben. Nur wenn sich bei einer Kennzahl ein negativer Wert ergibt, ist ein negatives Vorzeichen ("-") anzugeben.</i>		
Erträge/Betriebseinnahmen		
Erträge/Betriebseinnahmen (Waren-/Leistungserlöse) – EKR 40-44 – einschließlich Eigenverbrauch (Entnahmewerte von Umlaufvermögen) Achtung: Diese Kennzahl muss jedenfalls ausgefüllt werden (§ 6.1 Abs. 5 BAO). Gegebenenfalls ist der Wert „0“ einzutragen.	19 9040	715.320,00
Anlagenenerträge/Entnahmewerte von Anlagevermögen EKR 460-462 vor allfälliger Auflösung auf 463-465 bzw. 783	21 9060	
Nur für Bilanzierer: Aktivierte Eigenleistungen EKR 458-459	22 9070	
Nur für Bilanzierer: Bestandsveränderungen EKR 450-457	23 9080	-769.708,71
Steuerpflichtige Beteiligungserträge gemäß § 10a Abs. 7 - bitte für die betroffenen Beteiligungen die Beilage K 12 ausfüllen	9081	
Übrige Erträge/Betriebseinnahmen (z.B. Finanzerträge, Gewinnanteile aus einer stillen Beteiligung) – Saldo (Bei USt-Bruttosystem: inkl. USt-Gutschrift, jedoch ohne Kennzahl 9093)	24 9090	
Nur bei USt-Bruttosystem: vereinnahmte USt für Lieferungen und sonstige Leistungen (Achtung: Nur ausfüllen, wenn die Betriebseinnahmen ohne USt angeführt werden)	25 9093	
Summe der Erträge/Betriebseinnahmen (muss nicht ausgefüllt werden)		-54.388,71
Auf steuerpflichtige Beteiligungserträge gemäß Kennzahl 9081 ist ausländische Körperschaftsteuer anzurechnen in Höhe von	9088	
Auf steuerpflichtige Beteiligungserträge gemäß Kennzahl 9081 ist ausländische Quellensteuer anzurechnen in Höhe von	9089	

Aufwendungen/Betriebsausgaben		
Waren, Rohstoffe, Hilfsstoffe EKR 500-539, 580	26 9100	
Beigestelltes Personal (Fremdpersonal) und Fremdleistungen EKR 570-579, 581, 750-753	27 9110	
Personalaufwand ("eigenes Personal") EKR 60-68	28 9120	
Abschreibungen auf das Anlagevermögen (z.B. AfA, geringwertige Wirtschaftsgüter, EKR 700 - 708), soweit sie nicht in Kennzahl 9134 und/oder 9135 zu erfassen sind.	29 9130	
Degressive Absetzung für Abnutzung (§ 7 Abs. 1a)	30 9134	
Beschleunigte Gebäudeabschreibung (§ 8 Abs. 1a)	31 9135	
Nur für Bilanzierer: Abschreibungen vom Umlaufvermögen, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen übersteigen – EKR 707 – und Wertberichtigungen zu Forderungen, soweit sie nicht in Kennzahl 9142 zu erfassen sind	32 9140	
Nur für Bilanzierer für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2020 beginnen: Dotierung/Auflösung von pauschalen Wertberichtigungen zu Forderungen Achtung: Im Falle von Auflösungen ist der Betrag mit negativem Vorzeichen zu erfassen	33 9142	
Instandhaltungen (Erhaltungsaufwand) für Gebäude EKR 72	34 9150	
Reise- und Fahrtspesen inkl. Kilometergeld und Diäten (ohne tatsächliche Kfz-Kosten) EKR 734-737	34 9160	
Tatsächliche Kfz-Kosten (ohne AfA, Leasing und Kilometergeld) EKR 732-733	36 9170	
Miet- und Pachtlaufwand, Leasing EKR 740-743, 744-747	37 9180	
Provisionen an Dritte, Lizenzgebühren EKR 754-757, 748-749	38 9190	
Werbe- und Repräsentationsaufwendungen, nicht in den Kennzahlen 9243 bis 9246 zu erfassenden Spenden, Trinkgelder EKR 765-769	39 9200	
Buchwert abgegangener Anlagen EKR 782	40 9210	

¹⁾ Insbesondere in folgenden Fällen steuerfreier COVID-19-Förderungen ist das Abzugsverbot gemäß § 12 Abs. 2 KStG zu berücksichtigen: Fixkostenzuschuss (FKZ) 800.000 (inkl. Vorschuss FKZ 800.000 des Ausfallsbonus), Verlustersatz, Kurzarbeitsbeihilfe. Zur Aufwandskürzung siehe insbesondere Rz 313b EStR 2000.

²⁾ Dazu zählt insbesondere der Ausfallsbonus, soweit er die Monate des Jahres 2021 betrifft (vgl. insbesondere Rz 313g EStR 2000).



Zinsen und ähnliche Aufwendungen EKR 828-834	41	9220	
Gewinnanteile echter stiller Gesellschafter iSd § 27 Abs. 2 Z 4	42	9258	
Pensionskassenbeiträge (§ 4 Abs. 4 Z 2 EStG 1988)		9248	
Betriebliche Spenden an begünstigte Forschungs- und Lehrinrichtungen, Museen, Kultureinrichtungen das Bundesdenkmalamt, Behindertensport-Dachverbände, die Internationale Anti-Korruptions-Akademie u.a.	45	9243	
Betriebliche Spenden an mildtätige Organisationen, begünstigte Spendensammelvereine u.a. 3)	45	9244	
Betriebliche Spenden an Umweltschutzorganisationen und Tierheime 3)	45	9245	
Betriebliche Spenden an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände 3)	45	9246	
Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung 3)	46	9261	
Zuwendungen an die Innovationsstiftung für Bildung und an deren Substiftungen 3)	47	9262	
In den obigen Kennzahlen nicht erfasste übrige Aufwendungen/Betriebsausgaben (ohne pauschalierte Betriebsausgaben), Kapitalveränderungen - Saldo (Bei USt-Bruttosystem: inkl. USt-Zahllast, jedoch ohne Kennzahl 9233)	48	9230	3.000,00
Nur bei USt-Bruttosystem: bezahlte USt für Lieferungen und sonstige Leistungen (Achtung: darf nur ausgefüllt werden, wenn die Betriebsausgaben ohne USt angeführt werden)	25	9233	
Pauschalierte Betriebsausgaben	49	9259	
Summe der Aufwendungen/Betriebsausgaben (muss nicht ausgefüllt werden)			3.000,00
Einkünfte aus betrieblich gehaltenen Beteiligungen an Mitunternehmerschaften – Ergebnis aus der Beilage K 11		9237	
Bei Ermittlung der positiven Einkünfte gemäß Kennzahl 9237 berücksichtigte Spenden aus dem Betriebsvermögen	9249		
Gewinn/Verlust [Sofern keine Korrekturen und Ergänzungen gemäß Punkt 4. erfolgen, bitte diesen Betrag im Formular K 2 in die Punkte 1a) oder 2a) übernehmen.]	50		-57.388,71

4. Korrekturen und Ergänzungen zur Gewinnermittlung laut Punkt 3 (Steuerliche Mehr-/Weniger-Rechnung) 51			
<i>Zur Ermittlung des steuerlichen Gewinnes/Verlustes ist der unter Punkt 3. ermittelte Gewinn/Verlust - soweit er nicht bereits nach steuerlichen Vorschriften ermittelt wurde - durch die nachfolgenden Zu- bzw. Abrechnungen zu korrigieren. Gewinnerhöhende Korrekturen sind ohne Vorzeichen, gewinnmindernde Korrekturen sind mit negativem Vorzeichen ("-") anzugeben.</i>			
Korrekturen zu Abschreibungen auf das Anlagevermögen gemäß Kennzahl 9130	52	9240	
Korrekturen zu degressiven Abschreibungen gemäß Kennzahl 9134		9268	
Korrekturen zu beschl. Gebäudeabschreibung gemäß Kennzahl 9135		9269	
Korrekturen zu Abschreibungen vom Umlaufvermögen, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen übersteigen und Wertberichtigungen zu Forderungen – Kennzahl 9140	53	9250	
Bei der Veranlagung 2021 zu erfassende Wertberichtigungsfünftelbetrag gemäß § 124b Z 372 lit. a iVm lit. c EStG 1988 („Forderungsalbestand“)	54	9273	
Bei der Veranlagung 2021 zu erfassende Rückstellungsfünftelbetrag gemäß § 124b Z 372 lit. b iVm lit. c EStG 1988 („Altbeiträge“)	55	9274	
Korrekturen zu Kfz-Kosten	56	9260	
Korrekturen zu Miet- und Pacht Aufwand, Leasing (EKR 740-743, 744-747) Kennzahl 9180	57	9270	
Korrekturen zu Werbe- und Repräsentationsaufwendungen, Spenden, Trinkgelder (EKR 765-769) – Kennzahl 9200	58	9280	
Korrekturen betreffend der Spenden der Kennzahlen 9243, 9244, 9245, 9246	45	9317	
Korrektur betreffend Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung – Kennzahl 9261	46	9322	
Korrekturen betreffend Zuwendungen an die Innovationsstiftung für Bildung und deren Sub- stiftungen – Kennzahl 9262	47	9325	
Korrekturen betreffend Entgelte für Arbeits- und Werkleistungen (§ 20 Abs. 1 Z 7 und 8)	59	9257	
Hinzurechnung von Aufwendungen aufgrund hybrider Gestaltungen gemäß § 14 KStG		9333	
Hinzurechnung von Erträgen aufgrund hybrider Gestaltungen gemäß § 14 KStG		9334	

3) Nur absetzbar, wenn die jeweilige Einrichtung in der Liste der begünstigten Spendeneinrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen enthalten ist.

4.1 Berücksichtigung von Einkünften aus betrieblichen Finanzanlagen⁴⁾

a) Abzug von dem KEST-Abzug unterliegenden Einkünften aus der Überlassung von Kapital (inländische Kapitalerträge)	<input type="text" value="1"/>	<input type="text" value="9299"/>	-
b) Berücksichtigung von dem besonderen Steuersatz unterliegenden Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Derivaten (Substanzgewinne bzw. -verluste)	<input type="text" value="2"/>		

Korrekturen zu Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Derivaten (Substanzgewinne bzw. -verluste)

<i>Hinweis: Bei einem negativen Saldo sind 45% dieses Saldos mit Plus in die Kennzahl 9301 zu übernehmen; bei einem positiven Saldo erfolgt keine Eintragung.</i>	Substanzgewinne	<input type="text"/>	
	Substanzverluste	<input type="text"/>	
	Saldo	<input type="text"/>	45% des negativen Saldos <input type="text" value="4"/> <input type="text" value="9301"/>

4.2 Einkünfte aus der Veräußerung, Entnahme oder Zuschreibung von Betriebsgrundstücken⁴⁾

Korrekturen zu Einkünften aus der Veräußerung, Entnahme oder Zuschreibung von Betriebsgrundstücken

<i>Hinweis: Bei einem negativen Saldo sind 40% dieses Saldos mit Plus in die Kennzahl 9309 zu übernehmen; bei einem positiven Saldo erfolgt keine Eintragung.</i>	Substanzgewinn(e) gemäß § 30	<input type="text"/>	
	Substanzverlust(e)	<input type="text"/>	
	Saldo	<input type="text"/>	40% des negativen Saldos <input type="text" value="7"/> <input type="text" value="9309"/>

Einkünfte aus Anlass der Einräumung von **Leitungsrechten** (§ 107), die im Umfang von 33 % des Auszahlungsbetrages (ohne USt)

in der durch ein Gutachten nachgewiesenen Höhe zu besteuern sind (Regelbesteuerungsoption gem. § 107 Abs. 1 iVm § 24 Abs. 7 KStG 1988)

Wechsel der Gewinnermittlungsart (§ 4 Abs. 10) wurde vorgenommen. Höhe des Übergangsgewinnes/Übergangsverlustes (Verluste in voller Höhe, wenn keine Eintragung in Kennzahl 9242 zu erfolgen hat)

Siebelbeträge aus einem Übergangsverlust des laufenden Jahres und/oder eines Vorjahres

Zu-/Abschlag gemäß § 4 Abs. 2

Hinzurechnungspflichtige Passivinkünfte niedrigbesteuerten ausländischer Körperschaften und Betriebsstätten gemäß § 10a KStG 1988 - bitte für die betroffene(n) Beteiligung(en)/Betriebsstätte(n) die Beilage K 12 ausfüllen

Sonstige Änderungen (z.B. steuerfreie Gewinnanteile gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 bis 6 KStG 1988)

Gewinn/Verlust nach Vornahme der obigen Korrekturen und Ergänzungen (muss nicht ausgefüllt werden)

(Teil-)Betrieb wurde veräußert oder aufgegeben. Höhe des Veräußerungsgewinnes (vor Freibetrag)/Veräußerungsverlustes

Freibetrag für Veräußerungsgewinn gemäß § 24 Abs. 4

Höhe eines auszuscheidenden Gewinnes oder Verlustes

Ergebnis der Korrekturen des Gewinnes/Verlustes (der steuerlichen Mehr-/Weniger-Rechnung) (muss nicht ausgefüllt werden)

Steuerlicher Gewinn/Verlust [Bitte diesen Betrag im Formular K 2 in die Punkte 1a) und 2a) übernehmen.]

⁴⁾ **Beachten Sie bitte:** Die Erläuterungen zu den Punkten 4.1 und 4.2 (Anm. 1 bis 7) finden Sie im Formular K 4.


5. Bilanzposten (NUR für Bilanzierer gemäß §§ 4 Abs. 1 oder 5)

Entnahmen (abzüglich Einlagen) EKR 96 (Bitte bei negativen Beträgen unbedingt das Vorzeichen angeben!)	82	9300	
Grund und Boden EKR 020-022	83	9310	
Gebäude auf eigenem Grund EKR 030, 031	84	9320	
Finanzanlagen EKR 08-09	85	9330	
Vorräte EKR 100-199	86	9340	500.291,29
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen EKR 20-21	87	9350	715.320,00
Sonstige Rückstellungen (ohne Rückstellungen für Abfertigungen, Pensionen oder Steuern), soweit sie nicht in Kennzahl 9363 zu erfassen sind EKR 304-309	88	9360	595.523,65
Pauschalrückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten	89	9363	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Finanzinstituten EKR 311-319	90	9370	578.067,77

6. Einkünfteermittlung durch Kleinunternehmerpauschalierung (§ 17 Abs. 3a EStG 1988)
Ankreuzen, wenn die Körperschaft auch Beteiligter an einer Mitunternehmerschaft ist:

Es wird bestätigt, dass die Kleinunternehmerpauschalierung bei einer Mitunternehmerschaft, an der die Körperschaft beteiligt ist, **nicht** in Anspruch genommen wird
Beachten Sie bitte: Wenn die Kleinunternehmerpauschalierung hier in Anspruch genommen wird, darf sie bei einer Mitunternehmerschaft, an der die Körperschaft beteiligt ist, nicht in Anspruch genommen werden.

Betriebseinnahmen (ohne ausgewiesener Umsatzsteuer)

Achtung: Der Ersatz von Reise- und Fahrtkosten, denen Betriebsausgaben in gleicher Höhe gegenüberstehen, ist hier nicht zu erfassen.

9027

Abzugsfähige Betriebsausgaben gemäß § 4 Abs. 4 Z 1

Achtung: Reise- und Fahrtkosten, denen ein in Kennzahl 9027 nicht zu erfassender Kostenersatz in gleicher Höhe gegenüberstehen, sind hier nicht zu erfassen.

9028

Vorläufiger Gewinn/Verlust (Saldo aus Wert 9027 abzüglich Wert 9028, ohne Berücksichtigung des Betriebsausgabenpauschales); bitte diesen Betrag in das Formular K 2 in den Punkt 2a übernehmen (das Betriebsausgabenpauschale wird bei Ermittlung der Einkünfte automatisch berücksichtigt, daher ist keine Eintragung erforderlich)

7. Einkünfte aus gewerblicher Vollpauschalierung für Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändlerinnen/-händler 91

Pauschal ermittelte Einkünfte

9006

Wechsel der Gewinnermittlungsart (§ 4 Abs. 10) wurde vorgenommen.

Höhe des Übergangsgewinnes/Übergangsverlustes

(Verluste in voller Höhe, wenn keine Eintragung in Kennzahl 9242 zu erfolgen hat)

68 9010

Siebentelbeträge aus einem Übergangsverlust des laufenden Jahres und/oder eines Vorjahres

69 9242

(Teil-)Betrieb wurde veräußert oder aufgegeben

Höhe des Veräußerungsgewinnes (vor Freibetrag)/Veräußerungsverlustes

78 9020

Freibetrag für Veräußerungsgewinn gemäß § 24 Abs. 4

79 9021

Im Veranlagungszeitraum erfolgte eine Umgründung

WICHTIGER HINWEIS: Bitte übermitteln Sie **keine Originaldokumente/Belege**, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber mindestens **7 Jahre** für eine etwaige Überprüfung auf.

Diese Erklärung können Sie auch papierlos über bmf.gv.at (FinanzOnline) einbringen.

FinanzOnline steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung. Sie benötigen dafür keine spezielle Software.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)
 BDO Burgenland GmbH Steuerberatungsgesellschaft
 Bankgasse 3
 7000 Eisenstadt
 +43 (3352) 38990
 WT-Code: 805884

26.06.23,

Datum, Unterschrift



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbraucher- geschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigen-tätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmässiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissens- erklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungs- gehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wie- derkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschafts- rechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auf- traggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organi- sationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch ~~mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten~~ zur

Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äuße- rungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zu- stimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor- kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatz- ansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftra- gnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Fol- gen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betref- fenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftra- gnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungs- vermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten ver- arbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, un- beschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen ~~des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der~~ Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

BDO Burgenland GmbH Steuerberatungsgesellschaft

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zutvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb ~~der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen~~

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder beruflich üblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielfähig aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkennung.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit dem im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, i

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

